

Tariff.

Sp. Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zoll	Sp. Nr.	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zoll
1	<p>Adressiermaschinen und andre Werkzeuge und Geräte zum Drucken, Stempeln, Numerieren oder Paginieren, Numeratoren und andre halbmechanische Stempel, einschließlich der Vielfältiger und ähnlichen Gegenstände, soweit sie ein Gewicht von 100 kg oder weniger haben; Stifettier- und Frankiermaschinen u. dgl. Aufklebemaschinen, Papier- und Kartonheftmaschinen und ähnliche Heftmaschinen sowie Perforier- und Punzmaschinen, einschließlich der für die Anfertigung von Adressenmatrizen, und andre Werkzeuge und Geräte zum Perforieren, Punzen oder Ausschlagen; alle, soweit sie ein Gewicht von 10 kg oder weniger haben.</p> <p>Sonderbestimmung.</p> <p>Petschafte, Handstempel und andre nicht mechanisch oder nicht mittels eines Hebels arbeitende Artikel sowie Zangen (Plombierzangen, Kontrollzangen, Lochzangen, Hohllochzangen, Knopflochzangen und ähnliche) gehören nicht zu dieser Position.</p>	Wert	8 v §		<p>b. bei Anwesenheit von mehr als 5 v § Zucker, soweit Buchstabe a nicht anwendbar ist, wenn der Zuckergehalt:</p> <p>mehr als 5, jedoch nicht mehr als 10 v § beträgt.....</p> <p>mehr als 10, jedoch nicht mehr als 25 v § beträgt.....</p> <p>mehr als 25, jedoch nicht mehr als 50 v § beträgt.....</p> <p>mehr als 50, jedoch nicht mehr als 75 v § beträgt.....</p> <p>mehr als 75 v § beträgt.....</p> <p>III. Andre Alkohole und daraus hergestellte Erzeugnisse und Substanzen, sowie aus Athyl- oder Methylalkohol oder Holzgeist hergestellte Erzeugnisse und Substanzen, die nicht unter die Nrn. I. oder II. fallen und für die keine Abgabe im Tarif angegeben ist: verpackt oder in Tafelform.....</p> <p>Sonderbestimmungen.</p> <p>1. Bei der Umrechnung auf 50 v § in Anwendung der Bestimmung II b der Position wird angenommen, daß die dazu gehörigen Erzeugnisse und Substanzen den Athylalkoholgehalt besitzen, den sie gemäß dem Verbrauchsteuergesetz besitzen sollten.</p> <p>2. Für Erzeugnisse oder Substanzen in Teigform oder in andrem als flüssigem Zustand, die zu Nr. II der Position gehören, muß in der in Artikel 120 des Allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 (Staatsblad Nr. 38)<sup>1)</sup> erwähnten Anmeldung das Reingewicht der Waren angegeben werden.</p> <p>Für die Berechnung der Verbrauchssteuer und des Einfuhrzolls wird, soweit erforderlich, das Reingewicht in Liter umgerechnet, wobei das spezifische Gewicht zu 0,8 angenommen wird.</p> <p>3. Bei der Einfuhr von Erzeugnissen oder Substanzen auf oder in Weingeist wird, auch für die Feststellung des Weingeist- und Zuckergehalts, als Inhalt [volumen] und Reingewicht der Inhalt [volumen] und das Reingewicht des Weingeistes zusammen mit den darin anwesenden Erzeugnissen und Substanzen in Betracht gezogen.</p> <p>4. Auf Niech- und Toilettenwässer, die auf die von Unserem Finanzminister vorgeschriebene Weise gemischt sind, wird die Verbrauchssteuer nur zur Hälfte erhoben, wenn die Einfuhr in der Verpackung stattfindet, in der sie im Kleinhandel dem Käufer geliefert wird und wenn diese Verpackung ordnungsmäßig verschlossen und etikettiert ist und keinen größeren Inhalt als einen halben Liter hat.</p> <p>5. Die in Artikel 147 des Allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 (Staatsblad Nr. 38) erwähnte Untersuchung braucht auf Erzeugnisse, die in Flaschen, Krufen oder anderer Verpackung eingeführt werden, die 1200 g oder weniger enthält, nicht angewendet zu werden.</p>	Hektoliter	fl. 2,70 fl. 6,75 fl. 13,50 fl. 20,25 fl. 27,—
2	<p>Weingeist und weingeisthaltige Erzeugnisse und Substanzen; die beiden letzteren, soweit sie nicht zu den Positionen Nr. 14 oder Nr. 146 gehören und dafür keine besondere Regelung im Zusammenhange mit der Anwesenheit von Athylalkohol im Tarif gegeben ist.</p> <p>I. Methylalkohol, Holzgeist, und alle andren Erzeugnisse und Substanzen, die bei 15° C mehr als 5 Volumenprocente Methylalkohol oder Holzgeist enthalten:</p> <p>a. verpackt oder in Tafelform.....</p> <p>b. auf andre Art eingeführt:</p> <p>1. flüssig.....</p> <p>2. sonstige.....</p> <p>II. Athylalkohol sowie Erzeugnisse und Substanzen, soweit sie nicht unter Nr. I fallen, die bei einer Temperatur von 15° C einen höheren Athylalkoholgehalt als im Verhältnis von 5 Liter auf das Hektoliter besitzen:</p> <p>a. verpackt oder in Tafelform, unbeschadet [also zuzüglich] der Verbrauchssteuer...</p> <p>b. auf andre Art eingeführt, unbeschadet [also zuzüglich] der Verbrauchssteuer...</p> <p>Außerdem, wenn gemäß Artikel 2, § 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1863 (Staatsblad Nr. 47)<sup>1)</sup>, zuletzt durch das Gesetz vom 31. Dezember 1915 (Staatsblad Nr. 528)<sup>1)</sup> abgeändert, der Zoll im Verhältnis zum wahren Weingeistgehalt berechnet wird:</p> <p>a. bei Anwesenheit von Saccharin oder andren künstlichen Süßstoffen.....</p>	Wert und 100 kg	8 v § fl. 840,—		<p>Wert</p> <p>Hektoliter</p> <p>100 kg</p> <p>fl. 667,— fl. 840,—</p> <p>Wert</p> <p>8 v §</p> <p>Hektoliter zu 50 v § bei 15° C</p> <p>fl. 3,50</p> <p>3</p> <p>Appreturmittel, verpackt oder in Tafelform.....</p>	Wert	8 v §

<sup>1)</sup> Nicht mitgeteilt.

<sup>1)</sup> Hand. Arch. 1905 S. 260.